



Reglement über die Abfallbewirtschaftung

7. 2.1 / Seite 1 (19)

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 4)	2
B	PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN (Art. 5 bis 7)	3
C	ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG (Art. 8 bis 29)	4
	1. Grundsätze (Art. 8 bis 11)	4
	2. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr (Art. 12 bis 14)	5
	3. Organisation der Separatsammlungen und Spezialabfahren (Art. 15 bis 29)	6
D	FINANZIERUNG UND KOMPETENZ (Art. 30 bis 36)	10
E	STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 37 und 38)	12
F	SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 39 und 40)	13
	Anhang 1 Liste der wesentlichen Bundes- und kantonalen Gesetze über den Umwelt- und Gewässerschutz	14
	Anhang 2 Liste der Begriffe	17
	Anhang 3 Gebührentarife	19



Die Urversammlung von Guttet-Feschel

Eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des kantonalen Gemeindegesetzes; eingesehen die Bundes- und Kantonsgesetzgebung über den Schutz der Umwelt und der Gewässer (siehe Anhang 1);

auf Antrag des Gemeinderates,

verordnet:

A Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Das Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung auf dem Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 2

- ¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet erzeugt werden, insbesondere in dem sie für die Sortierung der Abfälle an der Quelle sorgt.
- ² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.
- ³ Sie fördert und organisiert die Verwertung der Abfälle, insbesondere von pflanzlichen Abfällen.
- ⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Befugnisse

Art. 3

- ¹ Die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung obliegen der Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat wird mit der Vollziehung dieses Reglements beauftragt.

Begriffe

Art. 4

Die im vorliegenden Reglement stehenden Begriffe werden im Anhang 2 definiert und bilden integrierenden Teil davon.



B Pflichten des Inhabers von Abfällen

Grundsätze

Art. 5

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltung usw.) die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in Artikel 6 und 29 vorgesehenen Bestimmungen.

⁴ Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Abfälle, die von der Gemeinde als Siedlungsabfälle weder gesammelt noch angenommen werden

Art. 6

¹ Feste und flüssige Abfälle aus dem Gewerbe, der Industrie oder dem Handel, die nicht dem Hauskehricht gleichgesetzt werden können, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

² Nicht angenommen werden namentlich Aushub und Bauschutt jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial, Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung, und Abfälle in zu grossen Mengen.

Verbrennung

Art. 7

¹ Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

² Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (Kompostierung, Häckslung) zur Beseitigung vorhanden ist.

³ Für diese Ausnahme ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie auf Grund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt (Beschluss vom 20. Juni 2007).



C Abfallbewirtschaftung

1. Grundsätze

Sammlung und Transport Art. 8 von Abfällen

Die Gemeinde organisiert:

- a) die Sammlung und den Transport durch Abfuhr der Siedlungsabfälle (Säcke, Sperrgut, Container);
- b) die Separatsammlung und –abfuhr wieder verwertbarer Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen, usw.) durch Sammlung oder durch an verschiedenen Orten der Gemeinde aufgestellte spezielle Abfallcontainer;
- c) spezielle punktuelle Abfuhrkampagnen.

Emissionsbegrenzungen Art. 9

Die Abfallentsorgungsmodalitäten dürfen die öffentliche Hygiene, die oberirdischen und unterirdischen Gewässer sowie die Siedlungen nicht beeinträchtigen. Abfälle dürfen nicht in Abwasserkanalisationen geschüttet werden.

Abfallsammelstelle oder Art. 10 Wiederverwertungs- anlagen

- ¹ Die Gemeinde stellt eine öffentliche Abfallsammelstelle oder Wiederverwertungs-Anlagen zur Verfügung, die für die Sortierung und provisorische Ablagerung von Siedlungsabfällen bestimmt sind, die nicht als Hausabfälle gesammelt werden können.
- ² Sie erstellt die Vorschriften, die die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage und –stunden bestimmen. Sie legt die Übernahmegebühren nach den im Anhang zu diesem Reglement stehenden Margen fest.

Kommunale und regio- Art. 11 nale Deponie für Inert- abfälle

- ¹ Für die definitive Ablagerung von Inertabfällen wird eine kommunale oder regionale öffentliche Deponie zur Verfügung gestellt.
- ² Die Gemeinde erstellt die Vorschriften, die die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage und -stunden genau bestimmen. Sie legt die Übernahmegebühren nach den im Anhang zu diesem Reglement stehenden Tarifen fest.



2. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr

Zugelassener Behälter Art. 12

a) für Hauskehricht:

¹ Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehene Kehrichtsäcke bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

² In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

³ Jedes mehr als vierwohnlige Gebäude sowie zu bezeichnende Betriebe, Geschäfte und Firmen sind mit einer geeigneten Anzahl Gebinden (Containern) auszurüsten. Die Container sind dem Vorrichtungssystem des Abfuhrfahrzeuges anzupassen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung. Die Container sind an einem von der Behörde bestimmten Ort abzustellen. Die Gemeindeangestellten müssen dazu freien Zugang haben. Dieser ist insbesondere während der Winterzeit regelmässig zu räumen. Das Personal des Abfuhrdienstes kann sich weigern, schmutzige, defekte Container zu leeren, die Materialien enthalten, die durch Art. 6 dieses Reglements ausgeschlossen sind oder deren Zugang nicht geräumt ist.

⁴ Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

b) für Sperrgut:

¹ Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

² Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

c) für Gewerbe- und Industrieabfälle:

¹ Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen. Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.



Bereitstellung der Abfälle Art. 13

¹ Der Abfall ist gemäss den Art. 12 a), b), c) und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen.

² Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Art. 14

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

3. Organisation der Separatsammlungen und der Spezialabfuhr

Recycling-Abfälle

Art. 15

Recycling-Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium, Konservendosen, PET-Flaschen, sind gemäss den Weisungen der Behörde getrennt zu sammeln.

Glas

Art. 16

Nicht zurückgenommene leere Gläser sind ohne Verschluss und ohne andere Fremdkörper in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten abzulegen.

Altöl

Art. 17

Altpflanzenöl (Fritieröl) und Mineralöl (Ölwechsel von Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten abzulegen. Tankreinigungs- oder Abscheiderückstände, Wasser – in – Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände gehören zu den Sonderabfällen und sind gemäss der Sondergesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu entsorgen und zu behandeln.

Altpapier und Zeitungen

Art. 18

Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den hierfür vorgesehenen Containern an dem für die Sammlung bestimmten Ort abzulegen.



**Aluminium und
Konservendosen**

Art. 19

Aluminium und Konservenblechdosen können in den hierfür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten gelegt werden.

PET-Flaschen

Art. 20

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in die hierfür bestimmten Container zu legen.

² Es ist verboten, sie in den Hausabfall zu werfen oder sie in den Glascontainer zu legen.

**Elektrische und
Elektronische Geräte**

Art. 21

Elektrische und elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an für die Sammlung bestimmte Orte abzugeben.

Sonderabfälle

Art. 22

¹ Für kleine Mengen Sonderabfälle wie Farb- oder Lackreste aus Haushalten oder auf Anfrage aus Industrie- und Gewerbebetrieben und mit dem Einverständnis der Behörde steht auf der Abfallsammelstelle ein Abstellraum zur Verfügung.

² Autobatterien ebenso wie verbrauchte Batterien, Leuchtstofflampen und spezielle Glühbirnen dürfen nicht in den Hausabfall geworfen werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf deren Kosten gemäss der Sondergesetzgebung entsorgt werden können.

³ Medikamente sind in einer Apotheke oder an bezeichneten Stellen abzugeben.

Inertabfälle

Art. 23

¹ Inertabfälle werden vom Abfuhrdienst nicht mitgenommen und sind in eine bewilligte kontrollierte Inertstoffdeponie zu führen (siehe Art. 11). Der Gemeinderat legt die Höchstmengen fest, die auf der Abfallsammelstelle abgelagert werden dürfen.

² Sauberes Aushubmaterial muss in erster Priorität, im Rahmen eines bewilligten Bauprojekts wiederverwertet werden, wenn nicht möglich auf einer bewilligten Aushubdeponie abgelagert werden.



Organische Abfälle

Art. 24

¹ Organische Abfälle, ausser Restaurantabfälle, die wie die Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Hausabfällen entsorgt, sofern ein Abfuhrdienst oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

² Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können auf der Abfallsammelstelle abgelegt werden.

³ Baumstümpfe und Äste, die von Ausgrabungen und Umbrechnungen stammen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

⁴ Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation zu schütten.

Tierische Nebenprodukte Art. 25

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zu entsorgen.

Altmetalle

Art. 26

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a) Schrott
- b) Fahrräder
- c) Motorräder
- d) Altmetalle

Autowracks

Art. 27

¹ Das Ablagern oder Abstellen von Autowracks auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden ist ausserhalb von bewilligten Abstellplätzen (Wiederverwertung) verboten.

² Der Inhaber eines Autowracks, notfalls der Eigentümer oder Mieter des Grundstücks, auf dem das Fahrzeug abgestellt ist, wird von der Behörde aufgefordert, die Bestimmungen dieses Reglements zu beachten. Gegebenenfalls wird die Behörde nach formellem Entscheid und Festlegung einer letzten Frist auf Kosten des Säumigen die Entsorgung und Zerstörung des Wracks vornehmen.



³ Felgen und Altpneus werden vom Abfuhrdienst nicht entsorgt. Sie können direkt zu einer Verkaufsstelle oder zur zugelassenen Wiederverwertung gebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie

direkt durch ihre Inhaber gemäss der Sondergesetzgebung zu entsorgen. Es kann eine besondere Entsorgungsgebühr erhoben werden.

⁴ Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend das Abstellen von Wracks und den Umwelt- und Gewässerschutz bleiben vorbehalten.

Bauabfälle

Art. 28

¹ Die Gemeinde verlangt die Sortierung der Bauabfälle im Rahmen der Baubewilligung.

² Folgende Abfälle sind zu trennen:

- a) Aushubmaterial, nicht verschmutzter Schutt: muss wiederverwertet werden oder auf einer Aushubdeponie abgelagert werden.
- b) Inertstoffe, wie inertes Abbruchmaterial (Beton, Steine, Ziegelsteine, Zement, Glas, usw.): diese sind auf der bewilligten Inertstoffdeponie bereitzustellen, solange eine Verwertung nicht möglich ist;
- c) brennbare Abfälle (Holz, Plastik, Kunststoffe, usw.): diese sind in eine Verbrennungsanlage oder in eine Recyclingstelle zu bringen;
- d) Sonderabfälle: diese sind zu einer Sammelstelle für Sonderabfälle zu bringen. Falls diese noch nicht besteht, hat die Abfuhr zu einem zugelassenen Empfänger zu erfolgen.

³ Bauabfälle können ebenfalls in einer vom Kanton zugelassenen Abfallsortierstelle abgegeben werden.

Abfälle, die in den öffentlichen Anlagen nicht entsorgt werden

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz die Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung auf Kosten der Inhaber von festen Abfällen, die wegen ihrer Art und wegen der erzeugten Menge oder Lager der Firma nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden dürfen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstelle).



D Finanzierung und Kompetenz

Grundsätze

Art. 30

¹ Der Gemeinderat erhebt Gebühren, die zur Deckung sämtlicher Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Abfallentsorgungsanlagen, der Kosten der Abfallsammlungs-, Abfallbehandlungs- und Abfallabfuhrdienste sowie der übrigen Kosten der Bewirtschaftung der kommunalen Abfälle bestimmt sind.

² Wer eine in diesem Reglement vorgeschriebene Massnahme verursacht, hat deren Kosten zu tragen.

³ Nur nicht mehr benutzte Wohnungen und Räume, deren Wasser- und Stromversorgung unterbrochen worden ist, sind von der Bezahlung der Gebühr befreit und dies im Verhältnis zur Bewohnungszeit während des Kalenderjahres. Die Befreiung von der Gebühr läuft ab Unterbruch der Zulieferung.

Höhe der Siedlungsabfallgebühren

Art. 31

¹ Der Gebührenbetrag besteht aus einer Sockelgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr. Die Sockelgebühr entspricht den Infrastrukturkosten (Sammlung, Abfuhr, Behandlungsanlagen, Information, inklusive Zinsen und Abschreibungen, usw.). Die mengenabhängige Gebühr deckt die Abfallbehandlungskosten.

² Sockelgebühr

Die Sockelgebühr ist festgelegt:

- a) für Privatpersonen: ein einziger Betrag.
- b) für Unternehmen: ein einziger Betrag.

³ Mengenabhängige Gebühr

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr. Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Sondergebühren

Art. 32

¹ Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr fordern.

² Für Abfälle, die auf der Abfallsammelstelle abgelagert werden, kann der Gemeinderat entsprechend dem Sondertarif im Anhang, der als integrierender Bestandteil dieses Reglements gilt, eine spezielle Entsorgungsgebühr fordern. Der Betrag wird in der in diesem Tarif



vorgesehenen Begrenzung festgelegt und ist nicht dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Werden die Entsorgungskosten bereits durch eine vorweggenommene Entsorgungsgebühr gedeckt, so wird unter Vorbehalt der Belastung der Abfalltransportkosten keine Entsorgungsgebühr erhoben.

Ansätze

Art. 33

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

² Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

³ Zu jeder Entsorgungsgebühr kommt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen die MWSt hinzu.

Gebührentarif und Gebührenanpassung, Gebührenträgertarife, Kompetenzdelegation

Art. 34

¹ Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 31) und die Sondergebühren (Art. 32).

² Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 33 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

³ Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

Schuldner der Gebühr

Art. 35

Die Gebühr wird vom Abfallinhaber gefordert, der auf dem Gemeindegebiet wohnansässig ist.

Bezahlung der Rechnungen

Art. 36

Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.



E STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Widerhandlungen

Art. 37

¹ Jede Übertretung gegen dieses Reglement, die dem kommunalen Recht untersteht, wird vom Gemeinderat je nach Schwere des Falls unbeschadet einer Zivilklage auf Schadenersatz mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 10'000.-- geahndet.

² Die durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung vorgesehenen und in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Behörde fallenden Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel und Verfahren

Art. 38

¹ Gegen jeden in Vollziehung dieses Reglements ausgesprochenen Entscheid kann im Sinne von Artikel 34m ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache eingereicht werden.

² Die Verwaltungseinspracheentscheide des Gemeinderates können unter den im VVRG vorgesehenen Bedingungen innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Staatsrat angefochten werden.

³ Die Strafeinspracheentscheide können unter den im VVRG, im EGStPO sowie in der StPO vorgesehenen Bedingungen innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung an das Kantonsgericht weiter gezogen werden.



F Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 39

Die vorgängigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 40

Dieses Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft.

Das vorliegende **Reglement über die Abfallbewirtschaftung** wurde angenommen durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 24.05.2012.

Die Ergänzungen gemäss Empfehlung der Dienststelle für Umweltschutz wurden angenommen durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 23.08.2012.

Der Gemeindepräsident:
Christian Pfammatter

Die Gemeindeschreiberin:
Albertine Oggier

Genehmigung durch die Urversammlung am 20.06.2012

Staatsrat:

Homologation am 03.10.2012

Anhang 1: Liste der wesentlichen Bundes- und kantonalen Gesetze über den Umwelt- und Gewässerschutz

Anhang 2: Liste der Begriffe

Anhang 3: Gebührentarife



Anhang 1

Liste der wesentlichen Bundes- und kantonalen Gesetze über den Umwelt- und Gewässerschutz

		systematische Sammlung (CH/VS)
1. Gewässerschutz		
Bundesgesetzgebung		
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, Revision vom 18.03.1994, 21.12.1995, 20.06.1997, 29.04. 1998, 18.06.1999, 21.03.2003, 19.12.2003, 18.03.2005)	24.01.1991	814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; ersetzt die vom 19.06.1972, Revision vom 23.06.1999 02.02.2000, 10.01.2001, 31.10.2001, 26.03.2003, 22.10.2003, 18.05.2005, 22.06.2005)	28.10.1998	814.201
Kantonale Gesetzgebung		
- Kantonales Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Revision vom 27.06.2001)	16.11.1978	814.2
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen	31.01.1966	814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201
- Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautver- nichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen	03.02.1972	814.202
- Beschluss betreffend die Ortssanierung	02.04.1964	814.203
- Beschluss betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze	15.09.1976	814.204
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206
- Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen	08.01.1969	817.101



GEMEINDE

GUTTET-FESCHEL

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

7. 2.1 / Seite 15 (19)

2. Umweltschutz

Bundesgesetzgebung

- Umweltschutzgesetz (USG; Revision vom 06.10 und 21.12.1995 und 20.06.1997, 18.06.1999, 15.12.2000, 21.03.2003, 20.06.2003, 19.12.2003, 19.12.2003, 17.11.2004, 18.03.2005) 07.10.1983 814.01
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; Revision vom 05.09.1995, 25.09.1995, 25.11.1998, 25.08.1999 und 02.02.2000) 19.10.1988 814.011
- Verordnung über den Schutz von Störfällen (StFV, Revision vom 27.10.1993, 25.08.1999, 02.02.2000, 18.05.2005) 27.02.1991 814.012
- Verordnung über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, Revision vom 14.12.1998, 06.12.1999, 04.12.2000, 20.11.2001 und 26.06.2002) 12.11.1997 814.018
- Verordnung über die Lenkungsabgaben auf « Heizöl Extraleicht » mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (HELV; Revision vom 26.06.2002 und 15.10.2003) 12.11.1997 814.019
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (VBO; Revision vom 15.06.1998, 18.10.2000 und 16.04.2003) 27.06.1990 814.076
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; ersetzt die vom 09.06.1986, Revision vom 02.02.2000) 01.07.1998 814.12
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; Revision vom 20.11.1991, 15.12.1997, 23.06.1999, 02.02.2000, 30.04.2003, 23.06.2004) 16.12.1985 814.318.142.1
- Lärmschutz-Verordnung (LSV; Revision vom 27.06.1995, 16.06.1997, 14.01.1998, 02.02.2000, 12.04.2000, 30.05.2001, 01.09.2004) 15.12.1986 814.41
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SLV) 28.02.2007 814.49
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA; Revision vom 14.02.1996, 26.08.1998, 02.02.2000, 23.06.2004, 18.05.2005, 22.06.2005) 10.12.1990 814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; ersetzt VVS) 22.06.2005 814.610
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, Revision vom 04.05.1999, 02.02.2000, 22.06.2005) 14.01.1998 814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV, Revision vom 07.09.2001) 05.07.2000 814.621
- Verordnung über die Höhe der verzogenen



GEMEINDE

GUTTET-FESCHEL

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

7. 2.1 / Seite 16 (19)

Entsorgungsgebühr für Batterien (Revision vom 01.12.2003, 28.06.2005, 08.12.2005)	28.11.2011	814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, Revision vom 28.10.1998 und 02.02.2000)	26.08.1998	814.680
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
- Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, ersetzt StoV)	18.05.2005	814.81
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV, Revision vom 05.06.2000, 10.01.2001, 28.02.2001, 17.10.2001, 19.11.2003, 03.11.2004, 18.05.2005, 03.06.2005)	10.09.2008	814.911
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in ge- schlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV, Revision vom 19.11.2003)	09.05.2012	814.912
Kantonale Gesetzgebung		
- Gesetz über den Umweltschutz (kUSG)	18.11.2010	814.1
- Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	29.11.2011	814.100
- Beschluss betreffend die Anwendung der Bundesverord- nung über den Schutz vor Störfällen	02.06.1993	814.101
- Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich	28.11.1990	814.104

N.B.:

- Die Bundesgesetze sind bei der EDMZ (Eidg. Druck- und Materialzentrale) in 3003 Bern zu bestellen <http://www.bbl.admin.ch>
(cf. <http://www.admin.ch/ch/d/sr/index.html> für die Systematische Sammlung des Bundesrechts)
- Die kantonalen Gesetzestexte können beim Staatsökonomat in Sitten bezogen werden <http://www.vs.ch>, kantonale Gesetzgebung).



GEMEINDE

GUTTET-FESCHEL

Anhang 2

Liste der Begriffe

Abfallbewirtschaftung

Unter Bewirtschaftung versteht man ihre Begrenzung, ihre Trennung, ihre Sammlung, ihr Transport, ihre Wiederverwertung und ihre Verarbeitung.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, derer sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung durch das öffentliche Interesse geboten ist.

Abfälle umfassen insbesondere: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfällen (Fleischabfälle, Autowracks usw.).

Autowracks

Autowracks sind ausgediente Fahrzeuge, Autofelgen, Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen oder andere ähnliche Gegenstände.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von einer Baustelle zu entfernen sind, d.h. Aushubmaterial, Inertstoffe, Sonderabfälle und andere (Holz, Metall, Kunststoffe usw.).

Betriebe

Betriebe sind Industrien, Geschäfte, Gewerbe, Dienste, verschiedene Anstalten.

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler etc.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone etc.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug etc.).

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Hauskehricht

Hauskehricht sind Festabfälle aus Haushaltungen, wie Nahrungsmittelreste, Artikel des laufenden Verbrauchs, Verpackungsmaterial, Textilien, kalte Asche, Papier, Karton.

Inertabfälle

Inertabfälle sind Abfälle ohne schädliche Auswirkungen auf Sickerwasser, wie torffreies und nicht wassergefährdendes Abbau- und Aushubmaterial.



GEMEINDE

GUTTET-FESCHEL

Organische Stoffe

Organische Stoffe sind namentlich Speise-, Garten-, Feld- und Waldabfälle, wie Rasen, Äste, Baumschnittabfälle oder Baumfällreste sowie Kompost.

Schrott

Schrott sind alle Arten von Industrie- und Gewerbeschrott.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Hausabfälle sowie jene von ähnlicher Zusammensetzung (Papier, Karton, Glas, Altöl, Schrott, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte Sperrgut usw.), die wegen ihrer Beschaffenheit Gegenstand von getrennten Sammlungen bilden (gemeinsame oder einzelne) und die ebenfalls aus Betrieben stammen können (Industrie, Gewerbe und Handel).

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind gefährliche Stoffe, die in der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen erwähnt werden, insbesondere leicht brennbare, stark korrosive, giftige oder nach einer Bearbeitung explosiv gewordene Abfälle, wie Autobatterien, Altbatterien, Medikamente, Neonröhren und Glühbirnen sowie Öle.

Sperrgut

Sperrgut sind Abfälle, die wegen ihres Gewichtes und Umfangs nicht in Abfallsäcke oder Behälter, die von der Gemeinde zugelassen werden, gesammelt werden können (z.B.: Altmöbel, Matratzen, verschiedenes Verpackungsmaterial usw.).





Gebührentarife ab 1. Januar 2013

⇒ Preise für Gebührenkehrtsäcke

	17 l	35 l	60 l	110 l
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

⇒ Preise für Containerplomben

	800 l 1 Plombe	800 l 2 Plomben mechanisch gepresst	600 l 1 Plombe	600 l 2 Plomben mechanisch gepresst
Endverkaufspreis	52.00	104.00	42.50	85.00

⇒ Preise für Sperrgutmarken

Endverkaufspreis	Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m l	12.50
------------------	-------------------------------	-------

⇒ Sockelgebühr

für Privatpersonen: Haushalt, Ferienwohnungen	60.00
für Unternehmen:	120.00

Alle Preise in CHF